



Zusammenfassung

Haftungsausschluss: Der Autor und die Fachschaft Jus Luzern (Fajulu) übernehmen keinerlei Gewähr hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor oder die Fajulu wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, welche aus dem Zugriff oder der Nutzung bzw. Nichtnutzung der Zusammenfassung entstehen werden ausgeschlossen.

Art. 111 StGB – Vorsätzliche Tötung

- Tatbestandsmässigkeit
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tatobjekt
 - Eine natürliche Person, die different vom Täter sein muss.
 - Taterfolg
 - Tod
 - Ein Mensch ist tot, wenn die Funktionen seines Hirns einschliesslich des Hirnstamms irreversibel ausgefallen sind.
 - Tathandlung
 - Irgendwie geartete Tathandlung
 - Kausalität = Zusammenhang zwischen der Tathandlung und dem Taterfolg
 - Natürliche Kausalität
 - Als Ursache des Erfolgs gilt somit jede Bedingung, die nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfiel (conditio sine qua non).
 - Adäquate Kausalität
 - Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach allgemeiner Lebenserfahrung geeignet war, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen.
 - Ausschluss der Art. 112 ff. StGB

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz / Eventualvorsatz
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
 - Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrund. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der vorsätzliche Tötung nach Art. 111 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 112 StGB – Mord

- Tatbestandsmässigkeit
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tatobjekt
 - Eine natürliche Person, die different vom Täter sein muss.
 - Taterfolg
 - Tod
 - Ein Mensch ist tot, wenn die Funktionen seines Hirns einschliesslich des Hirnstamms irreversibel ausgefallen sind.
 - Tathandlung
 - Irgendwie geartete Tathandlung
 - Kausalität = Zusammenhang zwischen der Tathandlung und dem Taterfolg
 - Natürliche Kausalität
 - Als Ursache des Erfolgs gilt somit jede Bedingung, die nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfiel (conditio sine qua non).
 - Adäquate Kausalität
 - Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach allgemeiner Lebenserfahrung geeignet war, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen.
 - Skrupellosigkeit
 - Aussergewöhnliche krasse Missachtung fremden Lebens bei der Durchsetzung eigener Absichten aus.

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz / Eventualvorsatz
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
 - Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld

- In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrund. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der Mord nach Art. 112 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 113 StGB – Totschlag

- Tatbestandsmässigkeit
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tatobjekt
 - Eine natürliche Person, die different vom Täter sein muss.
 - Taterfolg
 - Tod
 - Ein Mensch ist tot, wenn die Funktionen seines Hirns einschliesslich des Hirnstamms irreversibel ausgefallen sind.
 - Tathandlung
 - Irgendwie geartete Tathandlung in einem entschuldbaren seelischen Ausnahmezustand.
 - Sthenischen Affekt = Zorn, Wut, ...
 - Asthenischen Affekt = Verwirrung, ...
 - Grosse seelische Belastung = chronische seelische Zustand
 - Kausalität = Zusammenhang zwischen der Tathandlung und dem Taterfolg
 - Natürliche Kausalität
 - Als Ursache des Erfolgs gilt somit jede Bedingung, die nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfielen (conditio sine qua non).
 - Adäquate Kausalität
 - Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach allgemeiner Lebenserfahrung geeignet war, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen.

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz / Eventualvorsatz
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
 - Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrund. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der Totschlag nach Art. 113 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 114 StGB – Tötung auf Verlangen

- Tatbestandsmässigkeit
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tatobjekt
 - Eine natürliche Person, die different vom Täter sein muss.
 - Taterfolg
 - Tod
 - Ein Mensch ist tot, wenn die Funktionen seines Hirns einschliesslich des Hirnstamms irreversibel ausgefallen sind.
 - Tathandlung
 - Irgendwie geartete Tathandlung
 - Kausalität = Zusammenhang zwischen der Tathandlung und dem Taterfolg
 - Natürliche Kausalität
 - Als Ursache des Erfolgs gilt somit jede Bedingung, die nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfielen (conditio sine qua non).
 - Adäquate Kausalität
 - Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach allgemeiner Lebenserfahrung geeignet war, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen.
 - Ernsthaftes und eindringliches Verlangen des Opfers
 - Ernsthaftigkeit
 - Wenn er dem wahren und unbeeinflussten Willen des Opfers entspricht.
 - Eindringlichkeit
 - Wenn das Opfer seinen Todeswunsch mindestens einmalig bekräftigt, also auf Nachfrage deutlich und mit Bestimmtheit wiederholt.
 - Motivationszusammenhang zwischen der psychischen Einwirkung des Opfers und der Tathandlung

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz / Eventualvorsatz
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale

ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

- Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
- Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.
- Sichere Kenntnis betreffend den Sterbewunsch des Opfers
- Achtenswerte Beweggründe, namentlich Mitleid

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrund. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der Tötung auf Verlangen nach Art. 114 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 115 StGB – Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord

- Tatbestandsmässigkeit
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tatobjekt
 - Eine natürliche Person, die different vom Täter sein muss.
 - Taterfolg
 - Tod, in diesem Fall aber eigenverantwortlicher Suizid oder Suizidversuch
 - Ein Mensch ist tot, wenn die Funktionen seines Hirns einschliesslich des Hirnstamms irreversibel ausgefallen sind.
 - Tathandlung
 - Verleiten oder Hilfeleisten
 - Verleiten
 - Den Entschluss zum Suizid hervorrufen, und das Opfer muss sich daraufhin in eigenverantwortlicher Weise suizidieren.
 - Hilfeleisten
 - Wenn der Beteiligte einen kausalen Beitrag leistet, ohne den sich der Suizid anders abgespielt hätte.
 - Kausalität = Zusammenhang zwischen der Tathandlung und dem Taterfolg
 - Natürliche Kausalität
 - Als Ursache des Erfolgs gilt somit jede Bedingung, die nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfielen (conditio sine qua non).

- Adäquate Kausalität
 - Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach allgemeiner Lebenserfahrung geeignet war, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen.

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz / Eventualvorsatz
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
 - Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.
 - Selbstsüchtige Beweggründe (wie z.B. Erben, Gier, monetäre Aspekt, ...)

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrund. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord nach Art. 115 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 117 StGB – Fahrlässige Tötung

- Tatbestandsmässigkeit
 - Unvorsätzliches Bewirken des Todes des Opfers
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tatobjekt
 - Eine natürliche Person, die different vom Täter sein muss.
 - Taterfolg
 - Tod
 - Ein Mensch ist tot, wenn die Funktionen seines Hirns einschliesslich des Hirnstamms irreversibel ausgefallen sind.
 - Tathandlung
 - Irgendwie geartete Tathandlung
 - Kausalität = Zusammenhang zwischen der Tathandlung und dem Taterfolg
 - Natürliche Kausalität

Strafrecht BT

- Als Ursache des Erfolgs gilt somit jede Bedingung, die nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfiel (conditio sine qua non).
- Adäquate Kausalität
 - Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach allgemeiner Lebenserfahrung geeignet war, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen.
- Sorgfaltspflichtverletzung
 - Voraussehbarkeit
 - Hat der Täter mit der Möglichkeit des Erfolgseintritts gerechnet bzw. hätte er nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge sowie der allgemeinen Lebenserfahrung mit dem Erfolgseintritt rechnen müssen?
 - Erlaubtes Risiko
 - Welches korrekte Verhalten hätten wir von diesem Täter unter den gegebenen Umständen erwartet?
- Pflichtwidrigkeitszusammenhang
 - Könnte der Täter die Sorgfaltspflichtverletzung auf den Verletzungserfolg ausgewirkt haben?
 - Hypothetische Kausalverlauf, ob der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre
 - Wahrscheinlichkeitstheorie
 - Wenn die Vornahme der gebotenen Handlung den Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert hätte.
 - Risikoerhöhungstheorie
 - Wenn die Vornahme der gebotenen Handlung die Gefahr, das Risiko der Verletzung, wesentlich herabgesetzt hätte.
- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrund. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der fahrlässige Tötung nach Art. 117 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 123 StGB – Einfache Körperverletzung

- Tatbestandsmäßigkeit
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tatobjekt
 - Eine natürliche Person, die different vom Täter sein muss.
 - Taterfolg
 - Körper- oder Gesundheitsschädigung
 - Gesundheitsschädigung

- Die Gesundheit ist ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens und nicht nur das Fehlen von Krankheiten oder Gebrechen.
- Tathandlung
 - Irgendwie geartete Tathandlung
- Kausalität = Zusammenhang zwischen der Tathandlung und dem Taterfolg
 - Natürliche Kausalität
 - Als Ursache des Erfolgs gilt somit jede Bedingung, die nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfiere (conditio sine qua non).
 - Adäquate Kausalität
 - Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach allgemeiner Lebenserfahrung geeignet war, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen.
- Ausschluss der Art. 122 StGB

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz / Eventualvorsatz
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
 - Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Qualifikationen**
 - Gefährliches Tatmittel
 - Tatmittel
 - Gift = Jede Substanz, die zum Tod führen kann.
 - Waffe
 - Gefährliche Gegenstand
 - Tathandlung
 - Gebrauch
 - Wehrlose oder Schutzbeholfene
 - Wehrlose Person = Wer nicht in der Lage ist, sich gegen eine schädigende Einwirkung zur Wehr zu setzen.
 - Schutzbeholfene Person = Obhut, Sorgspflicht, ...
 - Opfer im häuslichen Bereich
 - Ehe

- Eingetragene Partnerschaft
- Gemeinsamen Haushalts
- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrund. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der einfache Körperverletzung nach Art. 123 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 122 StGB – Schwere Körperverletzung

- Tatbestandsmässigkeit
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tatobjekt
 - Eine natürliche Person, die different vom Täter sein muss.
 - Taterfolg
 - Lebensgefährliche Körperverletzung
 - Wenn die Verletzung zu einem Zustand geführt hat, in dem sich die Möglichkeit des Todes dermassen verdichtete, dass sie zur ernstlichen und dringlichen Wahrscheinlichkeit wurde.
 - Tathandlung
 - Irgendwie geartete Tathandlung
 - Kausalität = Zusammenhang zwischen der Tathandlung und dem Taterfolg
 - Natürliche Kausalität
 - Als Ursache des Erfolgs gilt somit jede Bedingung, die nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfiel (conditio sine qua non).
 - Adäquate Kausalität
 - Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach allgemeiner Lebenserfahrung geeignet war, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen.

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz / Eventualvorsatz
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
 - Direkter Vorsatz zweiten Grades

- Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrund. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der schwere Körperverletzung nach Art. 122 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 125 StGB – Fahrlässige Körperverletzung

- Tatbestandsmäßigkeit
 - Unvorsätzliches Bewirken einer einfachen/schweren Körperverletzung
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tatobjekt
 - Eine natürliche Person, die different vom Täter sein muss.
 - Taterfolg
 - Körper- oder Gesundheitsschädigung
 - Gesundheitsschädigung
 - Die Gesundheit ist ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens und nicht nur das Fehlen von Krankheiten oder Gebrechen.
 - Lebensgefährliche Körperverletzung
 - Wenn die Verletzung zu einem Zustand geführt hat, in dem sich die Möglichkeit des Todes dermassen verdichtete, dass sie zur ernstlichen und dringlichen Wahrscheinlichkeit wurde.
 - Tathandlung
 - Irgendwie geartete Tathandlung
 - Kausalität = Zusammenhang zwischen der Tathandlung und dem Taterfolg
 - Natürliche Kausalität
 - Als Ursache des Erfolgs gilt somit jede Bedingung, die nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfiel (conditio sine qua non).
 - Adäquate Kausalität
 - Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach allgemeiner Lebenserfahrung geeignet war, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen.
 - Sorgfaltspflichtverletzung
 - Vorausssehbarkeit
 - Hat der Täter mit der Möglichkeit des Erfolgseintritts gerechnet bzw. hätte er nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge sowie der allgemeinen Lebenserfahrung mit dem Erfolgseintritt rechnen müssen?
 - Erlaubtes Risiko

- Welches korrekte Verhalten hätten wir von diesem Täter unter den gegebenen Umständen erwartet?
- Pflichtwidrigkeitszusammenhang
 - Könnte der Täter die Sorgfaltspflichtverletzung auf den Verletzungserfolg ausgewirkt haben?
 - Hypothetische Kausalverlauf, ob der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre
 - Wahrscheinlichkeitstheorie
 - Wenn die Vornahme der gebotenen Handlung den Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert hätte.
 - Risikoerhöhungstheorie
 - Wenn die Vornahme der gebotenen Handlung die Gefahr, das Risiko der Verletzung, wesentlich herabgesetzt hätte.
- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrund. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der fahrlässige Körperverletzung nach Art. 125 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 126 StGB – Tötlichkeit

- Tatbestandsmässigkeit
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tatobjekt
 - Eine natürliche Person, die different vom Täter sein muss.
 - Tathandlung
 - Tötlichkeit i.S. einer körperlichen Einwirkung, die keinen Taterfolg i.S. einer einfachen (oder schweren) Körperverletzung zur Folge hat.
 - Eingriffe, die über das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass hinausgehen.

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz / Eventualvorsatz
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
 - Direkter Vorsatz zweiten Grades

- Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrund. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der Tötlichkeit nach Art. 126 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 127 StGB – Aussetzung

- Tatbestandsmässigkeit – Alt. 1
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Wer Obhuts- bzw. Schutzgarant ist.
 - Tatobjekt
 - Hilfloose Person
 - Wer fremden Hilfe bedarf, um eine Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit abzuwenden.
 - Taterfolg
 - Lebensgefahr / schwere unmittelbare Gefahr für die Gesundheit
 - Lebensgefahr bedeutet die mehr oder weniger nahe Wahrscheinlichkeit, dass der Tod eintreten könnte.
 - Tathandlung
 - Aussetzung
 - Kausalität = Zusammenhang zwischen der Tathandlung und dem Taterfolg
 - Natürliche Kausalität
 - Als Ursache des Erfolgs gilt somit jede Bedingung, die nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfiel (conditio sine qua non).
 - Adäquate Kausalität
 - Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach allgemeiner Lebenserfahrung geeignet war, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen.

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Tatbestandsmässigkeit – Alt. 2
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Wer Obhuts- bzw. Schutzgarant ist.
 - Tatobjekt
 - Hilfloose Person
 - Wer fremden Hilfe bedarf, um eine Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit abzuwenden.
 - Taterfolg

- Lebensgefahr / schwere unmittelbare Gefahr für die Gesundheit
 - Lebensgefahr bedeutet die mehr oder weniger nahe Wahrscheinlichkeit, dass der Tod eintreten könnte.
- Tathandlung = Unterlassung
 - Im-Stiche-Lassen
- Hypothetische Kausalität
 - Wahrscheinlichkeitstheorie
 - Wenn die Vornahme der gebotenen Handlung den Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert hätte.
 - Risikoerhöhungstheorie
 - Wenn die Vornahme der gebotenen Handlung die Gefahr, das Risiko der Verletzung, wesentlich herabgesetzt hätte.
- Möglichkeit der Vornahme der Tathandlung (Tatmacht)
- Zumutbarkeit

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz / Eventualvorsatz
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
 - Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrund. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der Aussetzung nach Art. 127 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 128 StGB – Unterlassung der Nothilfe

- Tatbestandsmässigkeit – Alt. 1
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Wer das Opfer verletzt hat
 - Tatobjekt
 - Verletzte Person
 - Tathandlung = Unterlassung
 - Nichtvornahme der unter den Umständen gebotenen Hilfeleistung

- Hypothetische Kausalität
 - Wahrscheinlichkeitstheorie
 - Wenn die Vornahme der gebotenen Handlung den Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert hätte.
 - Risikoerhöhungstheorie
 - Wenn die Vornahme der gebotenen Handlung die Gefahr, das Risiko der Verletzung, wesentlich herabgesetzt hätte.
- Möglichkeit der Vornahme der Tathandlung (Tatmacht)
- Zumutbarkeit

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Tatbestandsmässigkeit – Alt. 2
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Zuschauer
 - Tatobjekt
 - In unmittelbarer Lebensgefahr schwebende Person
 - Tathandlung = Unterlassung
 - Nichtvornahme der unter den Umständen gebotenen Hilfeleistung
 - Hypothetische Kausalität
 - Wahrscheinlichkeitstheorie
 - Wenn die Vornahme der gebotenen Handlung den Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert hätte.
 - Risikoerhöhungstheorie
 - Wenn die Vornahme der gebotenen Handlung die Gefahr, das Risiko der Verletzung, wesentlich herabgesetzt hätte.
 - Möglichkeit der Vornahme der Tathandlung (Tatmacht)
 - Zumutbarkeit

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Tatbestandsmässigkeit – Alt. 3
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Jedermann, bzw. derjenige, der das Opfer verletzt hat
 - Tatobjekt
 - Verletzte oder in unmittelbarer Lebensgefahr schwebende Person
 - Tathandlung
 - Behindern oder Abhalten von der Nothilfeleistung

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz / Eventualvorsatz
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

Strafrecht BT

- Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
- Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrund. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der Unterlassung der Nothilfe nach Art. 128 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 129 StGB – Gefährdung des Lebens

- Tatbestandsmässigkeit
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tatobjekt
 - Jede natürliche Person, die vom Täter different sein muss
 - Taterfolg
 - Unmittelbare Lebensgefahr
 - Lebensgefahr bedeutet die mehr oder weniger nahe Wahrscheinlichkeit, dass der Tod eintreten könnte.
 - Tathandlung
 - Jede beliebige Tathandlung
 - Kausalität = Zusammenhang zwischen der Tathandlung und dem Taterfolg
 - Natürliche Kausalität
 - Als Ursache des Erfolgs gilt somit jede Bedingung, die nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfielen (conditio sine qua non).
 - Adäquate Kausalität
 - Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach allgemeiner Lebenserfahrung geeignet war, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen.

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Subjektiver Tatbestand**
 - (Gefährdungs)Vorsatz / Eventualvorsatz
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades

- Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
- Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.
- Skrupellosigkeit
 - Aussergewöhnliche krasse Missachtung fremden Lebens bei der Durchsetzung eigener Absichten aus.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrund. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der Gefährdung des Lebens nach Art. 129 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 128^{bis} StGB – Falscher Alarm

- Tatbestandsmässigkeit
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tathandlung
 - Alarmierung von Rettungskräften
 - Grundlosigkeit

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz bzgl. Grundlosigkeit
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
 - Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrund. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der Falscher Alarm nach Art. 128^{bis} StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 133 StGB – Raufhandel

- Tatbestandsmässigkeit
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tatobjekt
 - Raufhandel = Tätliche, wechselseitige Auseinandersetzung zwischen mind. drei Personen
 - Tathandlung
 - Beteiligung (Ausnahme: Abwehr oder Scheidung der Streitenden)
 - Objektive Strafbarkeitsbedingung
 - Tod oder Körperverletzung eines Menschen

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz / Eventualvorsatz (nicht für die Körperverletzung / Tod)
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
 - Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrund. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der Raufhandel nach Art. 133 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 134 StGB – Angriff

- Tatbestandsmässigkeit
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tatobjekt
 - Angriff = Einseitige, von feindseligen Absichten getragene, gewaltsame Einwirkung auf den Körper eines oder mehrerer Menschen
 - Tathandlung
 - Beteiligung

- Objektive Strafbarkeitsbedingung
 - Tod oder Körperverletzung eines Angegriffenen oder eines Dritten ≠ einer der Angreifer (TB nicht erfüllt)

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

○ **Subjektiver Tatbestand**

- Vorsatz / Eventualvorsatz (nicht für die Körperverletzung / Tod)
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
 - Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrund. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der Angriff nach Art. 134 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 172^{ter} StGB – Geringfügige Vermögensdelikte

- Vermögenswert
 - Ein Vermögenswert ist ein obligatorischer Anspruch des Treugebers.
- Schaden
 - Ein Vermögensschaden ist eine unfreiwillige Verminderung eines Vermögenswerts. Es kann in der Vermehrung der Passiven, Verminderung der Aktiven oder entgangenen Gewinn gesehen werden.
- Geringfügigkeit
 - 300.00.-
- Vorsatz
 - Muss auf die Geringfügigkeit des Vermögenswerts bzw. Schadens bezogen sein
- Ausnahmen: Qualifizierter Diebstahl, Raub und Erpressung

Art. 137 StGB – Unrechtmässige Aneignung

- Tatbestandsmässigkeit
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tatobjekt

- Fremde bewegliche Sache
 - Fremde: Eine Sache, die nicht allein im Eigentum des Täters steht.
 - Bewegliche: Diejenigen Gegenstände, die mit der Erdoberfläche nicht verbunden sind und deren Standort ohne Beschädigung ihrer Substanz jederzeitig beliebig verändert werden kann.
 - Sache: Körperlicher, von anderem abgegrenztem Gegenstand, der tatsächlicher und rechtlicher Beherrschung zugänglich ist.
- Tathandlung
 - Aneignung
 - Der Täter einverleibt die fremde bewegliche Sache oder den Sachwert wirtschaftlich seinem eigenen Vermögen.
 - Objektiv: Verfügung über die Sache oder den Sachwert, wie dies von Rechts wegen nur der Eigentümer tun dürfte.
 - Subjektiv: Wille auf dauernde Enteignung des Eigentümers und Wille auf mindestens vorübergehende Zueignung an sich selbst.
 - Kein Fall von Art. 138-140 StGB

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz / Eventualvorsatz
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
 - Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.
 - Absicht unrechtmässiger Bereicherung
 - Wer sich wirtschaftlich besserstellen will, ohne einen entsprechenden Anspruch zu haben.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrund. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der unrechtmässige Aneignung nach Art. 137 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 138 StGB – Veruntreuung

- Tatbestandsmässigkeit – Alt. 1 (Sachveruntreuung)
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tatobjekt
 - Anvertraute fremde bewegliche Sache
 - Als anvertraut gilt, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Art und Weise im Interesse des Treugebers zu verwenden, insbesondere um es zu verwahren, verwalten oder abzuliefern.
 - Fremde: Eine Sache, die nicht allein im Eigentum des Täters steht.
 - Bewegliche: Diejenigen Gegenstände, die mit der Erdoberfläche nicht verbunden sind und deren Standort ohne Beschädigung ihrer Substanz jederzeitig beliebig verändert werden kann.
 - Sache: Körperlicher, von anderem abgegrenztem Gegenstand, der tatsächlicher und rechtlicher Beherrschung zugänglich ist.
 - Tathandlung
 - Aneignung
 - Der Täter einverleibt die fremde bewegliche Sache oder den Sachwert wirtschaftlich seinem eigenen Vermögen.
 - Objektiv: Verfügung über die Sache oder den Sachwert, wie dies von Rechts wegen nur der Eigentümer tun dürfte.
 - Subjektiv: Wille auf dauernde Enteignung des Eigentümers und Wille auf mindestens vorübergehende Zueignung an sich selbst.

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Tatbestandsmässigkeit – Alt. 2 (Vermögensveruntreuung)
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tatobjekt
 - Anvertraute Vermögenswert
 - Als anvertraut gilt, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Art und Weise im Interesse des Treugebers zu verwenden, insbesondere um es zu verwahren, verwalten oder abzuliefern.
 - Ein Vermögenswert ist ein obligatorischer Anspruch des Treugebers.
 - Tathandlung

- Unrechtmässige Verwendung
 - Verfügung über das Tatobjekt in einer Weise, die es dem Täter verunmöglicht, den obligatorischen Anspruch des Treugebers zu erfüllen.

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Subjektiver Tatbestand**

- Vorsatz / Eventualvorsatz
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
 - Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.
 - Absicht unrechtmässiger Bereicherung
 - Wer sich wirtschaftlich besserstellen will, ohne einen entsprechenden Anspruch zu haben.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrund. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der Veruntreuung nach Art. 138 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 139 StGB – Diebstahl

- Tatbestandsmässigkeit
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tatobjekt
 - Fremde bewegliche Sache
 - Fremde: Eine Sache, die nicht allein im Eigentum des Täters steht.
 - Bewegliche: Diejenigen Gegenstände, die mit der Erdoberfläche nicht verbunden sind und deren Standort ohne Beschädigung ihrer Substanz jederzeitig beliebig verändert werden kann.
 - Sache: Körperlicher, von anderem abgegrenztem Gegenstand, der tatsächlicher und rechtlicher Beherrschung zugänglich ist.
 - Tathandlung

- Wegnahme
 - Der Wegnahme besteht im Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams gegen den Willen des bisherigen Inhabers.
 - Gewahrsam
 - Herrschaftsmöglichkeit = Wenn der Betroffene weiss, wo sich die Sache befindet, und es die Möglichkeit hat, unmittelbar und ungehindert auf die Sache einzuwirken.
 - Herrschaftswille = Wille, die Sache der tatsächlichen Möglichkeit gemäss zu beherrschen.

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Qualifikationen / Privilegierung**
 - Bandenmässigkeit
 - Wenn zwei oder mehrere Täter sich mit dem ausdrücklich oder konkludiert geäusserten Willen zusammenfinden, inskünftig zur Verübung mehrerer selbstständiger, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmter Straftaten zusammenzuwirken.
 - Mitführen einer Waffe zum Zweck des Diebstahls (≠Benutzung)
 - Besondere Gefährlichkeit
 - Opfer: Angehörige oder Familiengenossen (StGB 110 I/II)
- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz / Eventualvorsatz
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
 - Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.
 - Aneignungsabsicht
 - Mit dem Willen handeln, sein Opfer dauerhaft zu enteignen, und mit dem Willen, sich die Sache mindestens vorübergehend zuzueignen.
 - Absicht unrechtmässiger Bereicherung
 - Wer sich wirtschaftlich besserstellen will, ohne einen entsprechenden Anspruch zu haben.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld

- In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrund. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der Diebstahl nach Art. 139 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 140 StGB – Raub

- Tatbestandsmässigkeit – Alt. 1
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tatobjekt
 - Fremde bewegliche Sache
 - Fremde: Eine Sache, die nicht allein im Eigentum des Täters steht.
 - Bewegliche: Diejenigen Gegenstände, die mit der Erdoberfläche nicht verbunden sind und deren Standort ohne Beschädigung ihrer Substanz jederzeitig beliebig verändert werden kann.
 - Sache: Körperlicher, von anderem abgegrenztem Gegenstand, der tatsächlicher und rechtlicher Beherrschung zugänglich ist.
 - Tathandlung
 - Wegnahme
 - Der Wegnahme besteht im Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams gegen den Willen des bisherigen Inhabers.
 - Gewahrsam
 - Herrschaftsmöglichkeit = Wenn der Betroffene weiss, wo sich die Sache befindet, und es die Möglichkeit hat, unmittelbar und ungehindert auf die Sache einzuwirken.
 - Herrschaftswille = Wille, die Sache der tatsächlichen Möglichkeit gemäss zu beherrschen.
 - Nötigungshandlung gegen Person in faktischer Schutzposition
 - Gewalt gegen eine Person
 - Gewalt = Physischen Einwirkung auf den Körper des Opfers
 - Qualifizierte Drohung
 - Bewirken der Widerstandsunfähigkeit
 - Ziel der Nötigungshandlung
 - Ermöglichung oder Erleichterung der Wegnahme

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Tatbestandsmässigkeit – Alt. 2
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tatobjekt

- Fremde bewegliche Sache
 - Fremde: Eine Sache, die nicht allein im Eigentum des Täters steht.
 - Bewegliche: Diejenigen Gegenstände, die mit der Erdoberfläche nicht verbunden sind und deren Standort ohne Beschädigung ihrer Substanz jederzeitig beliebig verändert werden kann.
 - Sache: Körperlicher, von anderem abgegrenztem Gegenstand, der tatsächlicher und rechtlicher Beherrschung zugänglich ist.
- Tathandlung
 - Wegnahme
 - Der Wegnahme besteht im Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams gegen den Willen des bisherigen Inhabers.
 - Gewahrsam
 - Herrschaftsmöglichkeit = Wenn der Betroffene weiss, wo sich die Sache befindet, und es die Möglichkeit hat, unmittelbar und ungehindert auf die Sache einzuwirken.
 - Herrschaftswille = Wille, die Sache der tatsächlichen Möglichkeit gemäss zu beherrschen.
- Täter wird auf frischer Tat ertappt
 - Gemeint ist, dass die hinzukommende Person Zeuge des Diebstahls wird, indem sie die Wegnahme des Deliktsgut, die Vorbereitung seines Abtransports oder erst diesen beobachtet.
- Nötigungshandlung gegen diejenigen, der den Täter bemerkt
 - Gewalt gegen eine Person
 - Gewalt = Physischen Einwirkung auf den Körper des Opfers
 - Qualifizierte Drohung
 - Bewirken der Widerstandsunfähigkeit
- Ziel der Nötigungshandlung
 - Beutesicherung

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Qualifikationen**
 - Mitführen einer Waffe zum Zweck des Raubes (\neq Benutzung)
 - Bandenmässigkeit
 - Wenn zwei oder mehrere Täter sich mit dem ausdrücklichen oder konkludierten geäusserten Willen zusammenfinden, inskünftig zur Verübung mehrerer selbstständiger, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmter Straftaten zusammenzuwirken.
 - Besondere Gefährlichkeit
 - Lebensgefahr / schwere Körperverletzung / grausame Behandlung

- Lebensgefahr bedeutet die mehr oder weniger nahe Wahrscheinlichkeit, dass der Tod eintreten könnte.
- Es gibt eine grausame Behandlung, wenn der Täter dem Opfer aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung besonders schwere Leiden zufügt.
- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz / Eventualvorsatz
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
 - Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.
 - Aneignungsabsicht
 - Mit dem Willen handeln, sein Opfer dauerhaft zu enteignen, und mit dem Willen, sich die Sache mindestens vorübergehend zuzueignen.
 - Absicht unrechtmässiger Bereicherung
 - Wer sich wirtschaftlich besserstellen will, ohne einen entsprechenden Anspruch zu haben.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrund. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der Raub nach Art. 140 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 141 StGB – Sachentziehung

- Tatbestandsmässigkeit
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Opfer
 - Berechtigte Person
 - Wer unter irgendeinem Rechtstitel ein beschränktes dringliches Recht oder berechtigten Besitz hat.
 - Tatobjekt
 - Bewegliche Sache
 - Bewegliche: Diejenigen Gegenstände, die mit der Erdoberfläche nicht verbunden sind und deren Standort ohne

Beschädigung ihrer Substanz jederzeitig beliebig verändert werden kann.

- Sache: Körperlicher, von anderem abgegrenztem Gegenstand, der tatsächlicher und rechtlicher Beherrschung zugänglich ist.
- Tathandlung
 - Entzug des Tatobjekts
- Taterfolg
 - Erheblicher Nachteil des Berechtigten (z.B. Vermögensschaden > 300.00.- → StGB 172^{ter} ist nicht anwendbar)
- Kausalität = Zusammenhang zwischen der Tathandlung und dem Taterfolg
 - Natürliche Kausalität
 - Als Ursache des Erfolgs gilt somit jede Bedingung, die nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfiere (conditio sine qua non).
 - Adäquate Kausalität
 - Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach allgemeiner Lebenserfahrung geeignet war, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen.

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz / Eventualvorsatz
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
 - Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.
 - KEINE Aneignungsabsicht
 - Mit dem Willen handeln, sein Opfer dauerhaft zu enteignen, und mit dem Willen, sich die Sache mindestens vorübergehend zuzueignen.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrund. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der Sachentziehung nach Art. 141 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 141^{bis} StGB – Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten

- Tatbestandsmässigkeit

- **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tatobjekt
 - Vermögenswert, welcher dem Täter ohne seinen Willen zugekommen ist.
 - Ein Vermögenswert ist ein obligatorischer Anspruch des Treugebers.
 - Tathandlung
 - Unrechtmässige Verwendung
 - Verfügung über das Tatobjekt in einer Weise, die es dem Täter verunmöglicht, den obligatorischen Anspruch des Treugebers zu erfüllen.

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz / Eventualvorsatz
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
 - Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.
 - Absicht unrechtmässiger Bereicherung
 - Wer sich wirtschaftlich besserstellen will, ohne einen entsprechenden Anspruch zu haben.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrund. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der unrechtmässigen Verwendung von Vermögenswerten nach Art. 141^{bis} StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 144 StGB – Sachbeschädigung

- Tatbestandsmässigkeit
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tatobjekt

- Sache mit fremdem Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht
 - Sache: Körperlicher, von anderem abgegrenztem Gegenstand, der tatsächlicher und rechtlicher Beherrschung zugänglich ist.
- Tathandlung
 - Irgendwie geartete Eingriff
- Taterfolg
 - Beschädigte, zerstörte oder unbrauchbar gemachte Sache
 - Jede Zustandsveränderung, sofern sie den Berechtigten in schützwerten Interessen beeinträchtigt und nur mit einem nennenswerten Aufwand wieder rückgängig gemacht werden kann
- Kausalität = Zusammenhang zwischen der Tathandlung und dem Taterfolg
 - Natürliche Kausalität
 - Als Ursache des Erfolgs gilt somit jede Bedingung, die nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfielen (conditio sine qua non).
 - Adäquate Kausalität
 - Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach allgemeiner Lebenserfahrung geeignet war, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen.

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Qualifikationen**
 - Öffentliche Zusammenrottung
 - Ansammlung von einer je nach den Umständen mehr oder weniger grossen Zahl von Personen, die nach aussen als vereinte Macht erscheint und die von einer für die bestehende Friedensordnung bedrohlichen Grundstimmung getragen wird.
 - Grosser Schaden
 - Ab ca. 10'000.-
- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz / Eventualvorsatz
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
 - Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit

- In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrund. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der Sachbeschädigung nach Art. 144 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 146 StGB – Betrug

- Tatbestandsmässigkeit
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Täuschung über Tatsachen
 - Jedes Verhalten, das darauf gerichtet ist, bei einem andern eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen.
 - Arglist der Täuschung
 - Lügengebäude = Raffiniert aufeinander abgestimmte Lügen
 - Machenschaften = Intensive, planmässige und systematische Vorkehren
 - Einfache Lüge = Wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist
 - Opfermitverantwortung
 - Ein Opfer, welches mit einem Mindestmass an Sorgfalt die Täuschung erkennen könnte, wird nicht Arglist in die Irre geführt.
 - Irrtum
 - Diskrepanz zwischen Vorstellung und Tatsache.
 - Vermögensdisposition
 - Handlung (Tun/Dulden/Unterlassen) des Irrende, die geeignet ist, einem Vermögensschaden herbeizuführen.
 - Motivationszusammenhang zwischen Täuschung, Irrtum und Vermögensdisposition
 - Vermögensschaden
 - Ein Vermögensschaden ist eine unfreiwillige Verminderung eines Vermögenswerts. Es kann in der Vermehrung der Passiven, Verminderung der Aktiven oder entgangenen Gewinn gesehen werden.

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Qualifikation / Privilegierung**
 - Gewerbmässigkeit
 - Der Täter übt die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufs aus.
 - Opfer: Angehörige oder Familiengenossen (StGB 110 I/II)
- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz / Eventualvorsatz
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale

ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

- Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
- Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.
- Absicht unrechtmässiger Bereicherung
 - Wer sich wirtschaftlich besserstellen will, ohne einen entsprechenden Anspruch zu haben.
- Stoffgleichheit
 - Der Täter muss den Vorteil unmittelbar aus dem Vermögen des Geschädigten in der Weise anstreben, dass der Vorteil die Kehrseite des Schadens ist.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrund. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der Betrug nach Art. 146 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 148 StGB – Check- und Kreditkartenmissbrauch

- Tatbestandsmässigkeit
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Inhaber der überlassenen Check- oder Kreditkarte oder des gleichartigen Zahlungsinstruments
 - Tathandlung
 - Verwenden trotz Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunwilligkeit zur Erlangung vermögenswerter Leistung
 - Tatmittel
 - Check- oder Kreditkarte, gleichartiges Zahlungsinstrument
 - Taterfolg
 - Vermögensschaden
 - Ein Vermögensschaden ist eine unfreiwillige Verminderung eines Vermögenswerts. Es kann in der Vermehrung der Passiven, Verminderung der Aktiven oder entgangenen Gewinn gesehen werden.
 - Kausalität = Zusammenhang zwischen der Tathandlung und dem Taterfolg
 - Natürliche Kausalität

- Als Ursache des Erfolgs gilt somit jede Bedingung, die nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfielen (conditio sine qua non).
- Adäquate Kausalität
 - Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach allgemeiner Lebenserfahrung geeignet war, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen.

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Qualifikation**
 - Gewerbsmässigkeit
 - Der Täter übt die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufs aus.
- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz / Eventualvorsatz
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
 - Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.
 - **Objektive Strafbarkeitsbedingung**
 - Massnahmen gegen den Missbrauch

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrund. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der Check- und Kreditmissbrauch nach Art. 148 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 151 StGB – Arglistige Vermögensschädigung

- Tatbestandsmässigkeit
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Täuschung über Tatsachen
 - Jedes Verhalten, das darauf gerichtet ist, bei einem andern eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen.
 - Arglist der Täuschung
 - Lügengebäude = Raffiniert aufeinander abgestimmte Lügen

- Machenschaften = Intensive, planmässige und systematische Vorkehren
- Einfache Lüge = Wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist
- Opfermitverantwortung
 - Ein Opfer, welches mit einem Mindestmass an Sorgfalt die Täuschung erkennen könnte, wird nicht Arglist in die Irre geführt.
- Irrtum
 - Diskrepanz zwischen Vorstellung und Tatsache.
- Vermögensdisposition
 - Handlung (Tun/Dulden/Unterlassen) des Irrenden, die geeignet ist, einem Vermögensschaden herbeizuführen.
- Motivationszusammenhang zwischen Täuschung, Irrtum und Vermögensdisposition
- Vermögensschaden
 - Ein Vermögensschaden ist eine unfreiwillige Verminderung eines Vermögenswerts. Es kann in der Vermehrung der Passiven, Verminderung der Aktiven oder entgangenen Gewinn gesehen werden.

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

○ **Subjektiver Tatbestand**

- Vorsatz / Eventualvorsatz
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
 - Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.
- KEINE Absicht unrechtmässiger Bereicherung
 - Wer sich wirtschaftlich besserstellen will, ohne einen entsprechenden Anspruch zu haben.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrund. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der arglistige Vermögensschädigung nach Art. 151 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 156 StGB – Erpressung

- Tatbestandsmässigkeit

- **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tathandlung
 - Nötigungshandlung
 - Gewalt
 - Physischen Einwirkung auf den Körper des Opfers
 - Androhung ernstlicher Nachteile
 - Ernstlich sind Nachteile, wenn ihre Androhung nach einem objektiven Massstab geeignet ist, auch eine besonnene Person in der Lage des Betroffenen gefügig zu machen und so der Freiheit der Willensbildung oder Willensbetätigung zu beschränken.
 - Vermögensdisposition
 - Handlung (Tun/Dulden/Unterlassen) des Irrende, die geeignet ist, einem Vermögensschaden herbeizuführen.
 - Motivationszusammenhang

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Qualifikationen**
 - Gewerbsmässigkeit
 - Der Täter übt die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufs aus.
 - Gewaltanwendung gegen eine Person
 - Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben
 - Drohung mit einer Gefahr für Leib und Leben vieler Menschen oder mit schwerer Schädigung von Sachen, an denen ein hohes öffentliches Interesse besteht
- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz / Eventualvorsatz
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
 - Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.
 - Absicht unrechtmässiger Bereicherung
 - Wer sich wirtschaftlich besserstellen will, ohne einen entsprechenden Anspruch zu haben.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit

- In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrund. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der arglistige Erpressung nach Art. 156 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 158 StGB – ungetreue Geschäftsbesorgung

- Tatbestandsmässigkeit – Treubruchtatbestand
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Geschäftsführer
 - Wer in tatsächlicher oder formell selbständiger und verantwortlicher Stellung im Interesse eines anderen für einen nicht unerheblichen Vermögenskomplex zu sorgen hat. Es muss fremdnützig handeln.
 - Tathandlung
 - Jede Handlung, soweit sie als Pflichtverletzung erscheint
 - Taterfolg
 - Vermögensschaden
 - Ein Vermögensschaden ist eine unfreiwillige Verminderung eines Vermögenswerts. Es kann in der Vermehrung der Passiven, Verminderung der Aktiven oder entgangenen Gewinn gesehen werden.
 - Kausalität = Zusammenhang zwischen der Tathandlung und dem Taterfolg
 - Natürliche Kausalität
 - Als Ursache des Erfolgs gilt somit jede Bedingung, die nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfielen (conditio sine qua non).
 - Adäquate Kausalität
 - Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach allgemeiner Lebenserfahrung geeignet war, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen.

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Tatbestandsmässigkeit – Missbrauchtatbestand
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Bevollmächtigter
 - Derjenige, der über eine Ermächtigung, jemanden zu vertreten verfügt.
 - Tathandlung
 - Jede Handlung, soweit sie als Missbrauch der Ermächtigung erscheint.
 - Taterfolg
 - Vermögensschaden

- Ein Vermögensschaden ist eine unfreiwillige Verminderung eines Vermögenswerts. Es kann in der Vermehrung der Passiven, Verminderung der Aktiven oder entgangenen Gewinn gesehen werden.
- Kausalität = Zusammenhang zwischen der Tathandlung und dem Taterfolg
 - Natürliche Kausalität
 - Als Ursache des Erfolgs gilt somit jede Bedingung, die nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfielen (conditio sine qua non).
 - Adäquate Kausalität
 - Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach allgemeiner Lebenserfahrung geeignet war, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen.

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz / Eventualvorsatz
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
 - Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.
 - Absicht unrechtmässiger Bereicherung
 - Wer sich wirtschaftlich besserstellen will, ohne einen entsprechenden Anspruch zu haben.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrund. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der ungetreue Geschäftsbesorgung nach Art. 158 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 160 StGB – Hehlerei

- Tatbestandsmässigkeit
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tatobjekt

- Sache, die ein anderer durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt hat
- Tathandlung
 - Erwerb, Verheimlichung oder Hilfe zur Veräusserung des Tatobjekts

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

○ **Subjektiver Tatbestand**

- Vorsatz / Eventualvorsatz
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
 - Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrund. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der Hehlerei nach Art. 160 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 305^{bis} StGB – Geldwäscherei

- Tatbestandsmässigkeit
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Vortat
 - Verbrechen oder qualifiziertes Steuervergehen
 - Tatobjekt
 - Aus der Vortat generierter Vermögenswert
 - Tathandlung
 - Jede Handlung, soweit sie zur Erziehungsveritelung geeignet ist

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

○ **Qualifikationen**

- Generalklausel: Schwere Fall
- Handeln als Mitglied einer Verbrechenorganisation (Art. 260^{ter} StGB)
- Bandenmässigkeit
 - Wenn zwei oder mehrere Täter sich mit dem ausdrücklichen oder konkludierten geäusserten Willen zusammenfinden, inskünftig zur

Verübung mehrerer selbstständiger, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmter Straftaten zusammenzuwirken.

- Gewerbsmässigkeit
 - Der Täter übt die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufs aus.
- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz / Eventualvorsatz
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
 - Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrund. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der Geldwäscherei nach Art. 305^{bis} StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 143 StGB – Unbefugte Datenbeschaffung

- Tatbestandsmässigkeit
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tatobjekt
 - Nicht für den Täter bestimmte, gegen unbefugten Zugriff gesicherte, elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten.
 - Tathandlung
 - Beschaffung

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Privilegierung**
 - Opfer: Angehörige oder Familiengenossen (StGB 110 I/II)
- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz / Eventualvorsatz
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

- Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
- Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.
- Absicht unrechtmässiger Bereicherung
 - Wer sich wirtschaftlich besserstellen will, ohne einen entsprechenden Anspruch zu haben.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrund. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der unbefugte Datenbeschaffung nach Art. 143 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 143^{bis} StGB – Unbefugte Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem

- Tatbestandsmässigkeit – Alt. 1
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tatobjekt
 - Datenverarbeitungssystem
 - Fremdheit
 - Besondere Sicherung
 - Tathandlung
 - Eindringen auf dem Wege von Datenübertragungseinrichtungen

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Tatbestandsmässigkeit – Alt. 2
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tatobjekt
 - Passwörter, Programme, andere Daten, die zur Begehung einer strafbaren Handlung gemäss Abs. 1 geeignet sind.
 - Tathandlung
 - Inverkehrbringen oder Zugänglichmachen

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz / Eventualvorsatz
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale

ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

- Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
- Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.
- Absicht unrechtmässiger Bereicherung
 - Wer sich wirtschaftlich besserstellen will, ohne einen entsprechenden Anspruch zu haben.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrund. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich das unbefugte Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem nach Art. 143^{bis} StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 144^{bis} StGB – Datenbeschädigung

- Tatbestandsmässigkeit – Alt. 1
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tatobjekt
 - Elektronisch oder in vergleichbarere Weise gespeicherte oder übermittelte Daten
 - Tathandlung
 - Unbefugter Eingriff
 - Taterfolg
 - Veränderte, gelöschte oder unbrauchbar gemachte Daten
 - Kausalität = Zusammenhang zwischen der Tathandlung und dem Taterfolg
 - Natürliche Kausalität
 - Als Ursache des Erfolgs gilt somit jede Bedingung, die nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfiel (conditio sine qua non).
 - Adäquate Kausalität
 - Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach allgemeiner Lebenserfahrung geeignet war, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen.

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Qualifikation**
 - Grosser Schaden: Ab ca. Fr. 10'000.-

- Tatbestandsmässigkeit – Alt. 2
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tatobjekt
 - Programme, die geeignet sind, Daten zu verändern, zu löschen oder unbrauchbar zu machen
 - Tathandlung
 - Herstellung, Einfuhr, Inverkehrbringen, Anpreisen, Anbieten, Zugänglichmachen, Anleitung zur Herstellung

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Qualifikation**
 - Gewerbsmässigkeit
 - Der Täter übt die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufs aus.
- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz / Eventualvorsatz
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
 - Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrund. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich Datenbeschädigung nach Art. 144^{bis} StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 147 StGB – Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage

- Tatbestandsmässigkeit
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Einwirkung auf einen Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang
 - Unrichtige Input: Wenn der Täter die Datenverarbeitungsanlage bzw. einen von der Anlage betriebenen Prozess mit inhaltlich falschen Informationen versorgt.
 - Unvollständiger Input: Wenn bestimmte Informationen fehlen.

- Inhaltlich zutreffender, aber unbefugter Input: Verwendung an sich richtiger Daten.
- Unrichtiges Ergebnis
- Vermögensverschiebung
- Vermögensschaden
 - Ein Vermögensschaden ist eine unfreiwillige Verminderung eines Vermögenswerts. Es kann in der Vermehrung der Passiven, Verminderung der Aktiven oder entgangenen Gewinn gesehen werden.
- Kausalität = Zusammenhang zwischen der Tathandlung und dem Taterfolg
 - Natürliche Kausalität
 - Als Ursache des Erfolgs gilt somit jede Bedingung, die nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfiel (conditio sine qua non).
 - Adäquate Kausalität
 - Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach allgemeiner Lebenserfahrung geeignet war, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen.

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Qualifikationen / Privilegierung**
 - Gewerbsmässigkeit
 - Der Täter übt die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufs aus.
 - Opfer: Angehörige oder Familiengenossen (StGB 110 I/II)
- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz / Eventualvorsatz
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
 - Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.
 - Absicht unrechtmässiger Bereicherung
 - Wer sich wirtschaftlich besserstellen will, ohne einen entsprechenden Anspruch zu haben.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrund. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage nach Art. 147 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 180 StGB – Drohung

- Tatbestandsmässigkeit
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tathandlung
 - Schwere Drohung
 - Taterfolg
 - Schrecken oder Angst des Opfers
 - Kausalität = Zusammenhang zwischen der Tathandlung und dem Taterfolg
 - Natürliche Kausalität
 - Als Ursache des Erfolgs gilt somit jede Bedingung, die nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfiere (conditio sine qua non).
 - Adäquate Kausalität
 - Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach allgemeiner Lebenserfahrung geeignet war, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen.

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Qualifikation**
 - Ehegatte des Opfers
 - Eingetragene Partnerin oder eingetragene Partner des Opfers
 - Hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers
- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz / Eventualvorsatz
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
 - Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrund. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich Drohung nach Art. 180 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 181 StGB – Nötigung

- Tatbestandsmässigkeit
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tathandlung
 - Gewalt, Androhung ernstlicher Nachteile oder andere Beschränkung der Handlungsfreiheit
 - Gewalt = Physischen Einwirkung auf den Körper des Opfers
 - Androhung ernstlicher Nachteile = Ernstlich sind Nachteile, wenn ihre Androhung nach einem objektiven Massstab geeignet ist, auch eine besonnene Person in der Lage des Betroffenen gefügig zu machen und so der Freiheit der Willensbildung oder Willensbetätigung zu beschränken.
 - Andere Beschränkung der Handlungsfreiheit = Üblicherweise geduldete Mass an Einfluss in ähnlicher Weise eindeutig überschreiten.
 - Taterfolg
 - Beeinträchtigung der Handlungsfreiheit (Tun, Unterlassen, Dulden)
 - Kausalität = Zusammenhang zwischen der Tathandlung und dem Taterfolg
 - Natürliche Kausalität
 - Als Ursache des Erfolgs gilt somit jede Bedingung, die nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfiel (conditio sine qua non).
 - Adäquate Kausalität
 - Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach allgemeiner Lebenserfahrung geeignet war, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen.

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz / Eventualvorsatz
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
 - Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit – positive Begründung der Widerrechtlichkeit
 - Unerlaubtes Mittel = Gesetz darf Nötigungshandlung nicht erlauben
 - Unerlaubter Zweck = Abgenötigtes Verhalten widerspricht der Rechtsordnung
 - Zweck-Mittel-Relation = Rechtsmissbräuchlichkeit + Sittenwidrigkeit
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrund. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich Nötigung nach Art. 181 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 183 StGB – Freiheitsberaubung und Entführung

- Tatbestandsmässigkeit – Alt. 1
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tatobjekt
 - Jede natürliche Person, die fähig ist, ihren Aufenthaltsort eigenständig zu ändern oder mit Hilfe ändern zu lassen.
 - Tathandlung
 - Unrechtmässige Festnahme, unrechtmässiges Gefangenhalten oder unrechtmässiger Freiheitsentzug in anderer Weise
 - Festnahme = Wenn der Täter dem Opfer verunmöglicht, einen Ort zu verlassen
 - Gefangenhalten = Wer eine bereits bestehende Beschränkung der Fortbewegungsfreiheit, die er nicht selbst in strafbarer Weise geschaffen hat, in unrechtmässiger Weise aufrechterhält.
 - Taterfolg
 - Aufhebung der Fortbewegungsfreiheit
 - Gewisse Intensität / Dauer
 - Kausalität = Zusammenhang zwischen der Tathandlung und dem Taterfolg
 - Natürliche Kausalität
 - Als Ursache des Erfolgs gilt somit jede Bedingung, die nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfielen (conditio sine qua non).
 - Adäquate Kausalität
 - Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach allgemeiner Lebenserfahrung geeignet war, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen.

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Tatbestandsmässigkeit – Alt. 2
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tatobjekt

- Jede natürliche Person, die fähig ist, ihren Aufenthaltsort eigenständig zu ändern oder mit Hilfe ändern zu lassen (Ziff. 1), oder jede natürliche Person, die urteilsunfähig, widerstandsunfähig oder noch nicht 16 Jahre alt ist (Ziff. 2)
- Tathandlung
 - Entführung = Eine Person an einen anderen Ort bringen
 - Variante 1: Gewalt, List oder Drohung
 - Variante 2: Urteilsunfähigkeit, Widerstandsunfähigkeit oder qualifizierte Minderjährigkeit des Entführten (< 16 Jahre)
- Taterfolg
 - Ortsveränderung und Erlangung einer gewissen Machtposition über das Opfer
- Kausalität = Zusammenhang zwischen der Tathandlung und dem Taterfolg
 - Natürliche Kausalität
 - Als Ursache des Erfolgs gilt somit jede Bedingung, die nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfiel (conditio sine qua non).
 - Adäquate Kausalität
 - Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach allgemeiner Lebenserfahrung geeignet war, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen.

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

○ **Subjektiver Tatbestand**

- Vorsatz / Eventualvorsatz
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
 - Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrund. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der Freiheitsberaubung und Entführung nach Art. 183 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 184 StGB – Erschwerende Umstände

Für die Freiheitsberaubung und Entführung

- Lösegeldforderung
- Grausame Behandlung
- Länger als 10 Tage
- Gesundheit des Opfers gefährdet

Art. 185 StGB – Geiselnahme

- Tatbestandsmässigkeit – Alt. 1
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tatobjekt
 - Geisel = Person, derer sich der Täter bemächtigt, um einen Dritten zu nötigen.
 - Tathandlung
 - Jemanden der Freiheit berauben, entführen oder sich seiner sonst wie bemächtigten

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz / Eventualvorsatz
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
 - Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.
 - Nötigungsabsicht
 - Der Täter muss einen Dritten zu einer Handlung, einer Unterlassung oder einer Duldung nötigen wollen
- Tatbestandsmässigkeit – Alt. 2
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Mit dem Geiselnahmer nicht identische Person
 - Tatobjekt
 - Nötigungsopfer, mir Geisel nicht identische Person
 - Tathandlung
 - Eine von einem anderen auf diese Weise geschaffene ausnützen, um einen Dritten zu nötigen

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz / Eventualvorsatz
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
 - Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.
 - Qualifikationen
 - Drohung, das Opfer zu töten, körperlich schwer zu verletzen oder grausam zu behandeln (Ziff. 2)
 - Schwere Fälle (Ziff. 3) → mind. 20 Personen
 - Möglichkeit der Strafmilderung (Ziff. 4) → sofern der Täter von der Nötigung zurücktritt und die Opfer frei lässt

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrund. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der Geiselnahme nach Art. 185 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 186 StGB – Hausfriedensbruch

- Tatbestandsmässigkeit
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tatobjekt
 - Haus; Wohnung; abgeschlossenen Raum eines Hauses; unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten; Werkplatz
 - Haus = Jede, einen oder mehrere Räumlichkeiten umfassende, mit dem Boden fest und dauern verbundene Baute.
 - Tathandlung
 - Eindringen oder Verweilen gegen den Willen bzw. die Aufforderung des Berechtigten
 - Die Tathandlung muss unrechtmässig sein

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz / Eventualvorsatz

- Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
 - Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrund. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der Hausfriedensbruch nach Art. 186 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 200 StGB – Gemeinsame Begehung

- Mittäterschaftliche Begehung einer strafbaren Handlung nach Art. 187-199.

Art. 187 StGB – Sexuelle Handlungen mit Kindern

- Tatbestandsmässigkeit
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Jede Person mit einer Altersdifferenz von mind. 3 Jahren zum Opfer
 - Tatobjekt
 - Kinder unter 16 Jahren
 - Tathandlung
 - Vornahme einer sexuellen Handlung
 - Körperlicher Kontakt zwischen Täter und Opfer
 - Verleiten zu einer sexuellen Handlung
 - Wenn es dazu ermutigt wird, sich mit einer Drittperson, mit einem Tier oder an sich selbst sexuell zu betätigen
 - Einbeziehen in eine sexuelle Handlung
 - Kind wird als Zuschauer in sexuelle Handlungen miteinbezogen und zum Sexualobjekt gemacht

Sexuelle Handlungen = Alle Handlungen, die ihrem äusseren Erscheinungsbild nach einen eindeutigen Sexualbezug haben, d.h. unmittelbar auf die Erregung und / oder Befriedigung geschlechtlicher Lust gerichtet sind.

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz / Eventualvorsatz

- Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
 - Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrund. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der sexuellen Handlungen mit Kindern nach Art. 187 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 188 StGB – Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

- Tatbestandsmässigkeit
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Opfer
 - Unmündige Person im Alter zwischen dem 16. Und dem 18. Lebensjahr
 - Abhängigkeitsverhältnis
 - Erziehungsverhältnis, Betreuungsverhältnis, Arbeitsverhältnis
 - Tathandlung
 - Vornahme einer sexuellen Handlung
 - Körperliche Kontakt zwischen Täter und Opfer
 - Verleiten zu einer sexuellen Handlung
 - Verleiten = Wenn es dazu ermutigt wird, sich mit einer Drittperson, mit einem Tier oder an sich selbst sexuell zu betätigen

Sexuelle Handlungen = Alle Handlungen, die ihrem äusseren Erscheinungsbild nach einen eindeutigen Sexualbezug haben, d.h. unmittelbar auf die Erregung und / oder Befriedigung geschlechtlicher Lust gerichtet sind.

- Motivationszusammenhang = Ausnützung des Abhängigkeitsverhältnisses

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz / Eventualvorsatz

- Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
 - Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrund. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der sexuellen Handlungen mit Abgängigen nach Art. 188 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 189 StGB – Sexuelle Nötigung

- Tatbestandsmässigkeit
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tathandlung
 - Einsatz eines erheblichen Nötigungsmittels
 - Gewalt
 - Physischen Einwirkung auf den Körper des Opfers
 - Bedrohen
 - Unter psychischen Druck setzen
 - Unzumutbarkeit und Unmöglichkeit des Widerstandes nach den konkreten Umständen
 - Taterfolg
 - Duldung oder Vornahme einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung
 - Vornahme = Körperliche Kontakt zwischen Täter und Opfer
 - Verleiten = Wenn es dazu ermutigt wird, sich mit einer Drittperson, mit einem Tier oder an sich selbst sexuell zu betätigen
 - Beischlafsähnliche Handlungen = Primäre Geschlechtsteile zumindest einer der beteiligten Personen kommt in engen Kontakt mit dem Körper der anderen Person, so dass die Vereinigung an Innigkeit dem Beischlaf gleich.

- Sexuelle Handlungen = Alle Handlungen, die ihrem äusseren Erscheinungsbild nach einen eindeutigen Sexualbezug haben, d.h. unmittelbar auf die Erregung und / oder Befriedigung geschlechtlicher Lust gerichtet sind.
- Kausalität = Zusammenhang zwischen der Tathandlung und dem Taterfolg
 - Natürliche Kausalität
 - Als Ursache des Erfolgs gilt somit jede Bedingung, die nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfielen (conditio sine qua non).
 - Adäquate Kausalität
 - Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach allgemeiner Lebenserfahrung geeignet war, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen.

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz / Eventualvorsatz
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
 - Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrund. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der sexuellen Nötigung nach Art. 189 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 190 StGB – Vergewaltigung

- Tatbestandsmässigkeit
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Jede Person unabhängig des Geschlechts (aber unmittelbare Täter nur ein Mann)
 - Opfer
 - Jede Person weiblichen Geschlechts
 - Tathandlung
 - Einsatz eines erheblichen Nötigungsmittels

- Gewalt
 - Physischen Einwirkung auf den Körper des Opfers
- Bedrohen
- Unter psychischen Druck setzen
 - Unzumutbarkeit und Unmöglichkeit des Widerstandes nach den konkreten Umständen
- Taterfolg
 - Beischlaf = Vereinigung des männlichen und weiblichen Geschlechtsteils
- Kausalität = Zusammenhang zwischen der Tathandlung und dem Taterfolg
 - Natürliche Kausalität
 - Als Ursache des Erfolgs gilt somit jede Bedingung, die nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfielen (conditio sine qua non).
 - Adäquate Kausalität
 - Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach allgemeiner Lebenserfahrung geeignet war, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen.

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz / Eventualvorsatz
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
 - Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrund. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der Vergewaltigung nach Art. 190 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 191 StGB – Schändung

- Tatbestandsmässigkeit
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»

- Opfer
 - Widerstandsunfähige oder urteilsunfähige Person
- Tathandlung
 - Missbrauch zu einer sexuellen Handlung = Ausnützung der Widerstands- oder Urteilsunfähigkeit
 - Sexuelle Handlungen = Alle Handlungen, die ihrem äusseren Erscheinungsbild nach einen eindeutigen Sexualbezug haben, d.h. unmittelbar auf die Erregung und / oder Befriedigung geschlechtlicher Lust gerichtet sind.

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz / Eventualvorsatz
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
 - Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrund. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der Schändung nach Art. 191 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 193 StGB – Ausnützung der Notlage

- Tatbestandsmässigkeit
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tathandlung
 - Veranlassung zur Vornahme oder zur Duldung
 - Ausnützung der Notlage / Abhängigkeitsverhältnis
 - Notlage = Zustand, der sich durch eine innere seelische Krise auszeichnet, die von Aussichtslosigkeit, Angst und Verzweiflung geprägt ist
 - Abhängigkeitsverhältnis = Erziehungsverhältnis, Betreuungsverhältnis, Arbeitsverhältnis

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

○ **Subjektiver Tatbestand**

▪ Vorsatz / Eventualvorsatz

- Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

○ Direkter Vorsatz ersten Grades

- Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.

○ Direkter Vorsatz zweiten Grades

- Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrund. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der Ausnützung der Notlage nach Art. 193 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 194 StGB – Exhibitionismus

- Tatbestandsmässigkeit

○ **Objektiver Tatbestand**

▪ Täterqualifikation

- Allgemeindelikt – «Wer»

▪ Tathandlung

- Bewusste Zurschaustellen resp. Entblößen der eigenen Geschlechtsteile aus sexuellen Beweggründen

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

○ **Subjektiver Tatbestand**

▪ Vorsatz

- Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt.

○ Direkter Vorsatz ersten Grades

- Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.

○ Direkter Vorsatz zweiten Grades

- Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld

- In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrund. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der Exhibitionismus nach Art. 194 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 197 StGB – Pornographie

- Weiche Pornographie
 - Vulgäre, krass primitive, auf Sexualität reduzierte Darstellungen, die Menschen zum blossen Sexualobjekt degradieren.
- Harte Pornographie
 - Darstellungen, die sexuelle Handlungen mit Kindern, Tieren oder mit Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben.

Art. 198 StGB – Sexuelle Belästigung

- Tatbestandsmässigkeit
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Opfer
 - Wer unerwartet Zeuge des Verhaltens wird und wer dadurch in Ärger versetzt wird
 - Tathandlung
 - Variante 1: Sexuelle Handlung
 - Alle Handlungen, die ihrem äusseren Erscheinungsbild nach einen eindeutigen Sexualbezug haben, d.h. unmittelbar auf die Erregung und / oder Befriedigung geschlechtlicher Lust gerichtet sind.
 - Variante 2 und 3: Verbale oder tätliche Belästigung

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz / Eventualvorsatz
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
 - Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.

- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrund. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der sexuelle Belästigung nach Art. 198 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 251 StGB – Urkundenfälschung

- Tatbestandsmässigkeit
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tatobjekt
 - Urkunde (Art. 110 Abs. 4 StGB)
 - Eine Urkunde ist jede an einen Dritten gerichtete, verkörperte (Perpetuierungsfunktion), menschliche Gedankenerklärung (Erklärungsfunktion), die zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist (Beweisfunktion) und einen Aussteller erkennen lässt (Garantiefunktion).
 - Tathandlung
 - Urkundenfälschung (unechte Urkunde)
 - Fälschen = Herstellen einer Urkunde im Namen eines anderen (Identitätstäuschung)
 - Verfälschen = Eine von einer anderen hergestellten Urkunde wird in ihrem Inhalt nachträglich unberechtigt abgeändert
 - Blankettfälschung = Benützen der echten Unterschrift oder des echten Handzeichens eines anderen zur Herstellung einer unechten Urkunde
 - Falschbeurkundung (unwahre Urkunde)
 - Inhaltlich unrichtige Urkunde, durch unrichtiges Beurkunden oder Beurkundenlassen einer rechtlichen erheblichen Tatsache
 - Gebrauchmachen

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Privilegierung**
 - Geringere Strafmass für leichte Fälle (Ziff. 2)
- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz / Eventualvorsatz
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
 - Direkter Vorsatz zweiten Grades

- Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.
- Täuschungsabsicht
 - Absicht, jemandem zu täuschen
- Schädigungsabsicht oder Vorteilsabsicht
 - Schädigungsabsicht = Jemanden am Vermögen oder anderen Rechten zu schädigen
 - Vorteilsabsicht = sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrund. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der Urkundenfälschung nach Art. 251 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 252 StGB – Fälschung von Ausweisen

- Tatbestandsmässigkeit
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tatobjekt
 - Ausweise, Zeugnisse und Bescheinigungen mit eine Urkundefunktion (Art. 110 Abs. 4 StGB)
 - Eine Urkunde ist jede an einen Dritten gerichtete, verkörperte (Perpetuierungsfunktion), menschliche Gedankenerklärung (Erklärungsfunktion), die zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist (Beweisfunktion) und einen Aussteller erkennen lässt (Garantiefunktion).
 - Tathandlung
 - Fälschen = Herstellen einer Urkunde im Namen eines anderen (Identitätstäuschung)
 - Verfälschen = Eine von einer anderen hergestellten Urkunde wird in ihrem Inhalt nachträglich unberechtigt abgeändert
 - Falschbeurkundung (unwahre Urkunde)
 - Inhaltlich unrichtige Urkunde, durch unrichtiges Beurkunden oder Beurkundenlassen einer rechtlichen erheblichen Tatsache
 - Gebrauchmachen einer gefälschten oder verfälschten Urkunde oder von einer Falschbeurkundung
 - Benützung bzw. Zugänglichmachen zur Täuschung
 - Missbrauch echter, nicht für den Täter bestimmter Schriften

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Subjektiver Tatbestand**

- Vorsatz / Eventualvorsatz
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
 - Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.
- Täuschungsabsicht
 - Absicht, jemandem zu täuschen
- Absicht, das Fortkommen zu erleichtern
 - Jede unmittelbare Verbesserung der persönlichen Lage zu verstehen

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrund. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der Fälschung von Ausweisen nach Art. 252 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 253 StGB – Erschleichen einer falschen Beurkundung

- Tatbestandsmässigkeit
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tatobjekt
 - Urkunde nach Art. 110 Abs. 4 StGB und öffentliche Urkunde nach Art. 110 Abs. 5 StGB
 - Eine Urkunde ist jede an einen Dritten gerichtete, verkörperte (Perpetuierungsfunktion), menschliche Gedankenerklärung (Erklärungsfunktion), die zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist (Beweisfunktion) und einen Aussteller erkennen lässt (Garantiefunktion).
 - Tathandlung
 - Bewirken einer unrichtigen Beurkundung aufgrund einer Täuschung
 - Gebrauch einer so erschlichenen Urkunde

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz / Eventualvorsatz
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale

ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

- Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
- Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.
- Täuschungsabsicht
 - Absicht, jemandem zu täuschen

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrund. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich das Erschleichen einer falschen Beurkundung nach Art. 253 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 254 StGB – Urkundenunterdrückung

- Tatbestandsmässigkeit
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Derjenige, der nicht oder nicht allein über eine bestimmte Urkunde verfügen darf
 - Tatobjekt
 - Urkunde (Art. 110 Abs. 4 StGB), die echt sein muss, aber unwahr sein kann
 - Eine Urkunde ist jede an einen Dritten gerichtete, verkörperte (Perpetuierungsfunktion), menschliche Gedankenerklärung (Erklärungsfunktion), die zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist (Beweisfunktion) und einen Aussteller erkennen lässt (Garantiefunktion).
 - Tathandlung
 - Beschädigen, Vernichten, Entwenden oder Beiseiteschaffen

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz / Eventualvorsatz
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades

Strafrecht BT

- Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
 - Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.
- Schädigungsabsicht oder Vorteilsabsicht
 - Schädigungsabsicht = Jemanden am Vermögen oder anderen Rechten zu schädigen
 - Vorteilsabsicht = sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrund. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der Urkundenunterdrückung nach Art. 254 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 173 StGB – Üble Nachrede

	Gegenüber dem Rechtsgutsträger	Gegenüber anderen Personen
Tatsachenbehauptung	177	173/174
Werturteil	177	177

- Tatbestandsmässigkeit
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tatobjekt
 - Ehre = Der legitime Achtungsanspruch eines jeden Menschen gegenüber seinen Mitmenschen zu verstehen
 - Tathandlung
 - Äusserung durch Beschuldigen, Verdächtigen oder Weiterverbreiten
 - Ehrenrührigen Tatsachenbehauptung / eines gemischten Werturteils
 - Tatsachenbehauptung = Ereignisse / Zustände der Gegenwart oder Vergangenheit, die äusserlich in Erscheinung treten und dadurch wahrnehmbar und dem Beweis zugänglich sind
 - Gegenüber einer Drittperson

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz / Eventualvorsatz
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale

ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

- Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
- Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - Entlastungsbeweis
 - Zulassung

Äusserung		Entlastungsbeweis zulässig?
Ohne begründete Veranlassung (z.B. ohne Wahrung öffentlicher Interessen)	Mit der Absicht, jemandem etwas Übels vorzuwerfen	
+	+	Nein
-	+	Ja
+	-	Ja

- Beweisführung
 - Wahrheitsbeweis
 - Gutgläubensbeweis
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrund. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der Üble Nachrede nach Art. 173 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 174 StGB – Verleumdung

	Gegenüber dem Rechtsgutsträger	Gegenüber anderen Personen
Tatsachenbehauptung	177	173/174
Werturteil	177	177

- Tatbestandsmässigkeit
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tatobjekt

- Ehre = Der legitime Achtungsanspruch eines jeden Menschen gegenüber seinen Mitmenschen zu verstehen
- Tathandlung
 - Äusserung durch Beschuldigen, Verdächtigen oder Weiterverbreiten
 - Ehrenrührigen Tatsachenbehauptung / eines gemischten Werturteils
 - Tatsachenbehauptung = Ereignisse / Zustände der Gegenwart oder Vergangenheit, die äusserlich in Erscheinung treten und dadurch wahrnehmbar und dem Beweis zugänglich sind
 - Gegenüber einer Drittperson

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

○ **Subjektiver Tatbestand**

- Direkter Vorsatz → handeln im sicheren Wissen, dass die ehrenrührige Tatsache unwahr ist
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
 - Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrund. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der Üble Nachrede nach Art. 173 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 177 StGB – Beschimpfung

	Gegenüber dem Rechtsgutsträger	Gegenüber anderen Personen
Tatsachenbehauptung	177	173/174
Werturteil	177	177

- Tatbestandsmässigkeit
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tatobjekt

- Ehre = Der legitime Achtungsanspruch eines jeden Menschen gegenüber seinen Mitmenschen zu verstehen
- Tathandlung
 - Angriff auf die Ehre eines anderen in anderer Weise durch ehrenrührige Tatsachenbehauptungen gegenüber dem Betroffenen selbst oder durch Werturteile gegenüber dem Betroffenen selbst / einem Dritten
 - Tatsachenbehauptung = Ereignisse / Zustände der Gegenwart oder Vergangenheit, die äusserlich in Erscheinung treten und dadurch wahrnehmbar und dem Beweis zugänglich sind
 - Werturteil = Nicht auf bestimmte Tatsachen stützt und nicht dem Beweis zugänglich ist

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Qualifikation / Privilegierung**
 - Provokation (Ziff. 2)
 - Retorsion (Ziff. 3)
- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz / Eventualvorsatz
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
 - Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - Entlastungsbeweis (nur bei Tatsachenbehauptungen)
 - Zulassung

Äusserung		Entlastungsbeweis zulässig?
Ohne begründete Veranlassung (z.B. ohne Wahrung öffentlicher Interessen)	Mit der Absicht, jemandem etwas Übels vorzuwerfen	
+	+	Nein
-	+	Ja
+	-	Ja

- Beweisführung
 - Wahrheitsbeweis

- Gutgläubensbeweis
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrund. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der Beschimpfung nach Art. 177 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 303 StGB – Falsche Anschuldigung

- Tatbestandsmässigkeit
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tatobjekt
 - Nichtschuldige Person → es genügt, wenn die Person bestimmbar ist
 - Tathandlung
 - Falsche Anschuldigung betreffend Verbrechen / Vergehen und falsche Anschuldigung betreffend Übertretungen
 - Abstrakte Gefährdungserfolg
 - Kenntnisnahme durch Behörde

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz / Eventualvorsatz
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
 - Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.
 - Sicheres Wissen = direkter Vorsatz
 - Eventualabsicht, Strafverfolgung herbeizuführen

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - Strafmilderung bzw. -ausschluss nach Art. 308 Abs. 1 StGB

Fazit: X hat sich der falsche Anschuldigung nach Art. 303 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 304 StGB – Irreführung der Rechtspflege

- Tatbestandsmässigkeit
 - **Objektiver Tatbestand**

- Täterqualifikation
 - Alt. 1: Allgemeindelikt – «Wer»
 - Alt. 2: Nur diejenige Person, die sich selbst einer Straftat bezichtigt
- Tatobjekt
 - Strafjustiz
- Tathandlung
 - Irreführung der Strafrechtspflege
 - Falsche Anzeige / falsche Selbstbeschuldigung bei einer Behörde
 - Falsche Anzeige = Anzeigen einer in Tat und Wahrheit nicht verübte Straftat aus eigener Initiative oder durch eine Aussage im Rahmen einer Einvernahme
- Gefährdungserfolg
 - Kenntnisnahme der falschen Anzeige durch Behörde

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz / Eventualvorsatz
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
 - Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.
 - Sicheres Wissen = direkter Vorsatz

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - Strafmilderung bzw. -ausschluss nach Art. 308 Abs. 1 StGB

Fazit: X hat sich der Irreführung der Rechtspflege nach Art. 304 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 305 StGB – Begünstigung

- Tatbestandsmässigkeit
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tatobjekt
 - Begünstigte Person = jedermann, egal ob tatsächlich schuldig oder nicht

- Tathandlung
 - Der Strafverfolgung entziehen
 - Die Handlung des Täters muss nur geeignet sein, Verfolgung für gewisse Zeit zu erschweren
 - Dem Vollzug einer Strafe oder Massnahme entziehen
- Taterfolg
 - Mindestens vorübergehende tatsächlich Erschwerung der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz / Eventualvorsatz
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
 - Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.
 - Sicheres Wissen = direkter Vorsatz
 - Eventualabsicht, Strafverfolgung herbeizuführen

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - Strafmilderung bzw. -ausschluss nach Art. 308 Abs. 1 StGB

Fazit: X hat sich der Begünstigung nach Art. 305 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 306 StGB – Falsche Beweisaussage der Partei

- Tatbestandsmässigkeit
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Partei ausserhalb eines Strafverfahrens (nur natürliche Personen)
 - Tatobjekt
 - Zivilverfahren und nach Art. 309 StGB auch Schiedsgerichts- sowie Verwaltungsverfahren
 - Tathandlung
 - Falsche Beweisaussage zur Sache
 - Beweisaussage = Eine nach erfolgter richterlicher Ermahnung zur Wahrheit und nach Hinweis auf die Straffolgen gemachte Aussage

- Zur Sache = Wenn sich die Aussage auf das eigentliche Beweisthema bzw. Beweisgegenstand bezieht und nicht bloss auf Rahmenhandlung

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Subjektiver Tatbestand**

- Vorsatz / Eventualvorsatz

- Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

- Direkter Vorsatz ersten Grades

- Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.

- Direkter Vorsatz zweiten Grades

- Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - Strafausschluss bzw. -milderung bei Berichtigung von Rechtnachteil nach Art. 308 Abs. 1 StGB sowie bei Ehrennotstand nach Art. 308 Abs. 2 StGB

Fazit: X hat sich der falsche Beweisaussage der Partei nach Art. 306 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 307 StGB – Falsche Zeugnis, falsche Gutachten, falsche Übersetzung

- Tatbestandsmässigkeit
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Zeugen, Sachverständige, Übersetzer und Dolmetscher
 - Tatobjekt
 - Alle Arten von Gerichtsverfahren, da Zeugen, Gutachter, Übersetzer und Dolmetscher stets zur Wahrheit verpflichtet sind
 - Tathandlung
 - Der Strafverfolgung entziehen
 - Die Handlung des Täters muss nur geeignet sein, Verfolgung für gewisse Zeit zu erschweren
 - Dem Vollzug einer Strafe oder Massnahme entziehen
 - Taterfolg
 - Falscher Aussage, Befund oder Übersetzung zur Sache
 - Falscher = Im Widerspruch zu objektiven Gegebenheiten bzw. zu objektiven Geschehen

- Zur Sache = Wenn sich die Aussage auf das eigentliche Beweisthema bzw. Beweisgegenstand bezieht und nicht bloss auf Rahmenhandlung
 - Gefährdungserfolg

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz / Eventualvorsatz
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
 - Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - Strafausschluss bzw. -milderung bei Berichtigung von Rechtnachteil nach Art. 308 Abs. 1 StGB sowie bei Ehrennotstand nach Art. 308 Abs. 2 StGB

Fazit: X hat sich das falsche Zeugnis, falsche Gutachten, falsche Übersetzung nach Art. 307 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 221 StGB – Brandstiftung

- Tatbestandsmässigkeit
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tatobjekt
 - Sache eines anderen
 - Sache, welche nicht herrenlos ist und nicht im Alleineigentum des Täters ist
 - Gemeingefahr
 - Das Feuer bringt eine Vielzahl fremder Sache in konkrete Brandgefahr
 - Leib und Leben von Menschen
 - Die Gefährdung einer einzelnen Person genügt, sofern sie die Allgemeinheit repräsentiert (Repräsentationstheorie)
 - Tathandlung
 - Verursachen einer Feuersbrunst

- Feuerbrunst = Ein Feuer von solch einer Intensität bzw. Ausdehnung, dass es vom Verursacher nicht mehr gelöscht werden kann.
- Taterfolg
 - Sachschäden
 - Herbeiführung einer Gemeingefahr
 - Gefährdung von Leib und Leben
- Kausalität = Zusammenhang zwischen der Tathandlung und dem Taterfolg
 - Natürliche Kausalität
 - Als Ursache des Erfolgs gilt somit jede Bedingung, die nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfiel (conditio sine qua non).
 - Adäquate Kausalität
 - Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach allgemeiner Lebenserfahrung geeignet war, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen.

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

○ **Subjektiver Tatbestand – Abs. 1**

- Vorsatz / Eventualvorsatz bzgl. Entstehen einer Feuerbrunst als auch bzgl. des Taterfolgs ausreichend
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
 - Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

○ **Subjektiver Tatbestand – Abs. 2**

- Eventualvorsatz bzgl. der Feuerbrunst
 - Eventualvorsätzlich handelt der Täter nach Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB, wenn er die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
- Direkter Vorsatz bzgl. der Gefährdung
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.

- Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrunde. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der Brandstiftung nach Art. 221 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 222 StGB – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst

- Tatbestandsmässigkeit
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tatobjekt
 - Sache eines anderen
 - Sache, welche nicht herrenlos ist und nicht im Alleineigentum des Täters ist
 - Gemeingefahr
 - Das Feuer bringt eine Vielzahl fremder Sache in konkrete Brandgefahr
 - Leib und Leben von Menschen
 - Die Gefährdung einer einzelnen Person genügt, sofern sie die Allgemeinheit repräsentiert (Repräsentationstheorie)
 - Tathandlung
 - Verursachen einer Feuersbrunst
 - Feuersbrunst = Ein Feuer von solch einer Intensität bzw. Ausdehnung, dass es vom Verursacher nicht mehr gelöscht werden kann.
 - Taterfolg
 - Sachschäden
 - Herbeiführung einer Gemeingefahr
 - Gefährdung von Leib und Leben
 - Sorgfaltspflichtverletzung
 - Voraussehbarkeit
 - Hat der Täter mit der Möglichkeit des Erfolgseintritts gerechnet bzw. hätte er nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge sowie der allgemeinen Lebenserfahrung mit dem Erfolgseintritt rechnen müssen?
 - Erlaubtes Risiko
 - Welches korrekte Verhalten hätten wir von diesem Täter unter den gegebenen Umständen erwartet?
 - Pflichtwidrigkeitszusammenhang
 - Könnte der Täter die Sorgfaltspflichtverletzung auf den Verletzungserfolg ausgewirkt haben?

- Hypothetische Kausalverlauf, ob der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre
 - Wahrscheinlichkeitstheorie
 - Wenn die Vornahme der gebotenen Handlung den Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert hätte.
 - Risikoerhöhungstheorie
 - Wenn die Vornahme der gebotenen Handlung die Gefahr, das Risiko der Verletzung, wesentlich herabgesetzt hätte.
- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgründe. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst nach Art. 222 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 223 StGB – Verursachung einer Explosion

- Tatbestandsmässigkeit – Ziff. 1 Abs. 1 (Vorsatz)
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tatobjekt
 - Leib und Leben anderer Menschen oder fremdes Eigentum
 - Tathandlung
 - Verursachen einer Explosion (nur mit solchen Substanzen, die nicht zur unkontrollierten Explosion bestimmt sind = keine eigentlichen Sprengstoffe)
 - Taterfolg
 - Die Vorschrift kommt zur Anwendung, wenn es nicht nur zu einer Gefährdung, sondern zu einer Verletzung von Leib und Leben von Menschen bzw. zu einer Beschädigung / Zerstörung von fremdem Eigentum kommt.
 - Kausalität = Zusammenhang zwischen der Tathandlung und dem Taterfolg
 - Natürliche Kausalität
 - Als Ursache des Erfolgs gilt somit jede Bedingung, die nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfielen (conditio sine qua non).
 - Adäquate Kausalität
 - Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach allgemeiner Lebenserfahrung geeignet war, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen.

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz / Eventualvorsatz bzgl. der Explosion

- Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
 - Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.
- Vorsatz bzgl. des Gefährdungserfolg
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
 - Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Tatbestandsmässigkeit – Ziff. 2 (Fahrlässigkeit)
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tatobjekt
 - Leib und Leben anderer Menschen oder fremdes Eigentum
 - Tathandlung
 - Verursachen einer Explosion (nur mit solchen Substanzen, die nicht zur unkontrollierten Explosion bestimmt sind = keine eigentlichen Sprengstoffe)
 - Taterfolg
 - Die Vorschrift kommt zur Anwendung, wenn es nicht nur zu einer Gefährdung, sondern zu einer Verletzung von Leib und Leben von Menschen bzw. zu einer Beschädigung / Zerstörung von fremdem Eigentum kommt.
 - Sorgfaltspflichtverletzung
 - Voraussehbarkeit
 - Hat der Täter mit der Möglichkeit des Erfolgseintritts gerechnet bzw. hätte er nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge sowie der allgemeinen Lebenserfahrung mit dem Erfolgseintritt rechnen müssen?
 - Erlaubtes Risiko
 - Welches korrekte Verhalten hätten wir von diesem Täter unter den gegebenen Umständen erwartet?
 - Pflichtwidrigkeitszusammenhang
 - Könnte der Täter die Sorgfaltspflichtverletzung auf den Verletzungserfolg ausgewirkt haben?

- Hypothetische Kausalverlauf, ob der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre
 - Wahrscheinlichkeitstheorie
 - Wenn die Vornahme der gebotenen Handlung den Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert hätte.
 - Risikoerhöhungstheorie
 - Wenn die Vornahme der gebotenen Handlung die Gefahr, das Risiko der Verletzung, wesentlich herabgesetzt hätte.
- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgründe. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der Verursachung einer Explosion nach Art. 223 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 224 StGB – Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht

- Tatbestandsmässigkeit
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tatobjekt
 - Leib und Leben anderer Menschen oder fremdes Eigentum
 - Tathandlung
 - Jeder Umgang mit einem Sprengstoff oder Giftgas
 - Sprengstoff = Alle Substanzen, deren Bestimmung in der Zerstörung liegt, mögen sie friedlichen / kriegerischen Zwecken dienen
 - z.B. Dynamit, Schwarzpulver, ...
 - Taterfolg
 - Mindestens Gefährdung von Leib und Leben (Repräsentationstheorie) anderer Menschen oder Gefährdung von fremdem Eigentum
 - Kausalität = Zusammenhang zwischen der Tathandlung und dem Taterfolg
 - Natürliche Kausalität
 - Als Ursache des Erfolgs gilt somit jede Bedingung, die nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfielen (conditio sine qua non).
 - Adäquate Kausalität
 - Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach allgemeiner Lebenserfahrung geeignet war, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen.

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Subjektiver Tatbestand**
 - Gefährdungsvorsatz

- Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Der Täter kennt die verbundene Gefahr und handelt dennoch.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
 - Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.
- Verbrecherische Absicht
 - Täter setzt den Sprengstoff oder das Giftgas ein, um ein über Art. 224 StGB hinausgehendes Verbrechen / Vergehen zu verüben.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrunde. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht nach Art. 224 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 225 StGB – Gefährdung ohne verbrecherische Absicht / Fahrlässige Gefährdung

- Tatbestandsmässigkeit – Abs. 1 Alt. 1 (Vorsatzvariante)
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tatobjekt
 - Leib und Leben anderer Menschen oder fremdes Eigentum
 - Tathandlung
 - Jeder Umgang mit einem Sprengstoff oder Giftgas
 - Sprengstoff = Alle Substanzen, deren Bestimmung in der Zerstörung liegt, mögen sie friedlichen / kriegerischen Zwecken dienen
 - z.B. Dynamit, Schwarzpulver, ...
 - Taterfolg
 - Mindestens Gefährdung von Leib und Leben (Repräsentationstheorie) anderer Menschen oder Gefährdung von fremdem Eigentum
 - Kausalität = Zusammenhang zwischen der Tathandlung und dem Taterfolg
 - Natürliche Kausalität
 - Als Ursache des Erfolgs gilt somit jede Bedingung, die nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfielen (conditio sine qua non).
 - Adäquate Kausalität

- Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach allgemeiner Lebenserfahrung geeignet war, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen.

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Subjektiver Tatbestand**

- Gefährdungsvorsatz

- Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Der Täter kennt die verbundene Gefahr und handelt dennoch.

- Direkter Vorsatz ersten Grades

- Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.

- Direkter Vorsatz zweiten Grades

- Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.

- KEINE verbrecherische Absicht

- Täter setzt den Sprengstoff oder das Giftgas ein, um ein über Art. 224 StGB hinausgehendes Verbrechen / Vergehen zu verüben.
- Nur Personen, welche Sprengstoff im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit oder zu Forschungszwecken nutzen (müssen).

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Tatbestandsmässigkeit – Abs. 1 Alt. 2 (Fahrlässigkeitsvariante)

- Täterqualifikation

- Allgemeindelikt – «Wer»

- Tatobjekt

- Leib und Leben anderer Menschen oder fremdes Eigentum

- Tathandlung

- Jeder Umgang mit einem Sprengstoff oder Giftgas

- Sprengstoff = Alle Substanzen, deren Bestimmung in der Zerstörung liegt, mögen sie friedlichen / kriegerischen Zwecken dienen

- z.B. Dynamit, Schwarzpulver, ...

- Taterfolg

- Mindestens Gefährdung von Leib und Leben (Repräsentationstheorie) anderer Menschen oder Gefährdung von fremdem Eigentum

- Sorgfaltspflichtverletzung

- Voraussehbarkeit

- Hat der Täter mit der Möglichkeit des Erfolgseintritts gerechnet bzw. hätte er nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge sowie der allgemeinen Lebenserfahrung mit dem Erfolgseintritt rechnen müssen?

- Erlaubtes Risiko

- Welches korrekte Verhalten hätten wir von diesem Täter unter den gegebenen Umständen erwartet?

- Pflichtwidrigkeitszusammenhang

- Könnte der Täter die Sorgfaltspflichtverletzung auf den Verletzungserfolg ausgewirkt haben?
- Hypothetische Kausalverlauf, ob der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre
 - Wahrscheinlichkeitstheorie
 - Wenn die Vornahme der gebotenen Handlung den Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert hätte.
 - Risikoerhöhungstheorie
 - Wenn die Vornahme der gebotenen Handlung die Gefahr, das Risiko der Verletzung, wesentlich herabgesetzt hätte.
- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgründe. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der Gefährdung ohne verbrecherische Absicht / Fahrlässige Gefährdung nach Art. 225 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 231 StGB – Verbreiten menschlicher Krankheiten

- Tatbestandsmässigkeit
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tatobjekt
 - Gefährliche übertragbare menschliche Krankheit
 - Gefährliche Krankheit = Mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zum Tod oder zumindest zu einer schweren Gesundheitsschädigung führen können
 - Tathandlung
 - Verbreiten
 - Der Täter setzt den Erreger frei oder überträgt ihn auf eine andere Person
 - Taterfolg
 - Ansteckung
 - Kausalität = Zusammenhang zwischen der Tathandlung und dem Taterfolg
 - Natürliche Kausalität
 - Als Ursache des Erfolgs gilt somit jede Bedingung, die nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfielen (conditio sine qua non).
 - Adäquate Kausalität
 - Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach allgemeiner Lebenserfahrung geeignet war, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen.

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

○ **Subjektiver Tatbestand**

- Nur direkten Vorsatz ersten Grades möglich
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrunde. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich das Verbreiten menschlicher Krankheiten nach Art. 231 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 285 StGB – Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte

- Tatbestandsmässigkeit
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tatobjekt
 - Amtshandlung eines Behördenmitglieds oder beamten, die innerhalb der Amtsbefugnisse liegt.
 - Amtshandlung = Jede Tätigkeit eines Beamten oder Behördenmitglieder, die innerhalb der öffentlich-rechtlichen Funktion / Zuständigkeit vorgenommen wird
 - Beamte nach Art. 110 Abs. 3 StGB
 - Behörde = Organe aller drei Gewalten
 - Behördenmitglieder = Alle Personen, die einer Behörde angehören
 - Tathandlung
 - Variante 1: Hindern der Amtshandlung durch Gewalt oder Drohung
 - Variante 2: Nötigung zur Vornahme einer Amtshandlung durch Gewalt oder Drohung
 - Variante 3: Tätlicher Angriff nach Art. 126 StGB (auch Versuch genügt) gegenüber einer Amtsperson während einer Amtshandlung
 - Taterfolg
 - Variante 1: Die Amtshandlung unterbleibt, wird erheblich verzögert oder erschwert
 - Variante 2: Der genötigte Amtsträger beginnt wenigstens mit der Vornahme der erzwungenen Amtshandlung
 - Variante 3: Tätigkeitsdelikt

- Kausalität = Zusammenhang zwischen der Tathandlung und dem Taterfolg (nur für die Variante 1 und 2)
 - Natürliche Kausalität
 - Als Ursache des Erfolgs gilt somit jede Bedingung, die nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfiel (conditio sine qua non).
 - Adäquate Kausalität
 - Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach allgemeiner Lebenserfahrung geeignet war, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen.

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Qualifikationen**
 - Passive Beteiligung an einer Zusammenrottung = Schon das Aufhalten in der Zusammenrottung genügt
 - Ansammlung von einer je nach den Umständen mehr oder weniger grossen Zahl von Personen, die nach aussen als vereinte Macht erscheint und die von einer für die bestehende Friedensordnung bedrohlichen Grundstimmung getragen wird.
 - Aktive Beteiligung an Zusammenrottung = Gewaltausübung gegen Personen oder Sachen im Rahmen einer Zusammenrottung
 - Ansammlung von einer je nach den Umständen mehr oder weniger grossen Zahl von Personen, die nach aussen als vereinte Macht erscheint und die von einer für die bestehende Friedensordnung bedrohlichen Grundstimmung getragen wird.
- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz / Eventualvorsatz
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
 - Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
 - Bei der Variante 2 muss die Rechtswidrigkeit positiv begründet werden:
 - Unerlaubtes Mittel = Gesetz darf Nötigungshandlung nicht erlauben
 - Unerlaubter Zweck = Abgenötigtes Verhalten widerspricht der Rechtsordnung
 - Zweck-Mittel-Relation = Rechtsmissbräuchlichkeit + Sittenwidrigkeit

- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgründe. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamten nach Art. 285 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 286 StGB – Hinderung einer Amtshandlung

- Tatbestandsmässigkeit
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tatobjekt
 - Amtshandlung = Jede Tätigkeit eines Beamten oder Behördenmitglieder, die innerhalb der öffentlich-rechtlichen Funktion / Zuständigkeit vorgenommen wird
 - Beamte nach Art. 110 Abs. 3 StGB
 - Behörde = Organe aller drei Gewalten
 - Behördenmitglieder = Alle Personen, die einer Behörde angehören
 - Tathandlung
 - Hindern der Amtshandlung, ohne dass die VSS von Art. 285 StGB vorliegen
 - Taterfolg
 - Amtshandlung wird tatsächlich verhindert, erschwert erheblich verzögert oder behindert
 - Kausalität = Zusammenhang zwischen der Tathandlung und dem Taterfolg
 - Natürliche Kausalität
 - Als Ursache des Erfolgs gilt somit jede Bedingung, die nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfielen (conditio sine qua non).
 - Adäquate Kausalität
 - Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach allgemeiner Lebenserfahrung geeignet war, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen.

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz / Eventualvorsatz
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.

- Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrunde. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der Hinderung einer Amtshandlung nach Art. 286 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 287 StGB – Amtsanmassung

- Tatbestandsmässigkeit
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Allgemeindelikt – «Wer»
 - Tathandlung
 - Anmassung der Ausübung eines Amtes = Wer wenigstens versucht, unter dem Deckmantel einer nicht gegebenen offiziellen Funktion Machtbefugnisse auszuüben
 - Befehlsanmassung = Wenigstens versuchen, eine Befehlshandlung vorzunehmen

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz / Eventualvorsatz
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
 - Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.
 - Eventualabsicht, ein rechtswidriges Ziel zu erreichen
 - Erlangung eines ungerechtfertigten Vorteils oder Zufügung eines Nachteils

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrunde. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der Amtsanmassung nach Art. 287 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Art. 292 StGB – Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

- Tatbestandsmässigkeit
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Täterqualifikation
 - Täter kann nur der Adressat der Verfügung selbst sein, da sich diese alleine gegen ihn richtet
 - Tatobjekt
 - Amtliche Verfügung in Gestalt eines Gebots oder Verbots
 - Tathandlung
 - Nicht-Folge-Leisten der Verfügung, wobei sich die auferlegten Pflichten nach der Verfügung richten

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz / Eventualvorsatz
 - Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen nach alle objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
 - Direkter Vorsatz ersten Grades
 - Wenn die Verwirklichung des Tatbestandes des eigentliche Handlungsziel des Täters ist.
 - Direkter Vorsatz zweiten Grades
 - Wenn der Erfolg eine unvermeidliche Nebenfolge des eigentlichen Handlungsziel ist.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand ist (nicht) erfüllt.

- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrunde. X handelt schuldig.

Fazit: X hat sich der Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen nach Art. 292 StGB (nicht) strafbar gemacht.

Versuch – Art. 22 StGB

- Vorprüfung
 - Fehlende Vollendung
 - Der objektive Tatbestand muss nicht erfüllt sein.
 - Strafbarkeit des Versuchs
 - Gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB ist einen Versuch nur strafbar, wenn es um ein Vergehen oder Verbrechen handelt.

- Tatbestandsmässigkeit
 - Tatentschluss
 - Gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB handelt der Täter vorsätzlich, wenn er die Tat mit Wissen und Willen bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Es genügt auch, dass der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.
 - Beginn der Ausführung
 - Jede Tätigkeit die noch dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zum Erfolg den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen
- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrunde. X handelt schuldig.
- Rücktritt / Tätige Reue
 - Versuch begonnen
 - Aufgabe Tatentschluss
 - Freiwilligkeit
 - Rücktrittsleistung / Betätigung der Reue

Untauglicher Versuch = Wenn die Tat entgegen den Vorstellungen des Täters überhaupt nicht vollendet werden kann (Art. 22 Abs. 2 StGB)

Mittäterschaft

- Tatbestandsmässigkeit
 - Gemeinsamer Tatentschluss = Entschluss zum bewussten und gewollten Zusammenwirken
 - Gemeinschaftliche Tatbegehung = Tatausführung hat mindestens das Stadium des Versuchs erreicht und es gibt Tatherrschaft
- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrunde. X handelt schuldig.

Mittelbare Täterschaft

Vorbemerkungen: Überlegungen zu mittelbarer Täterschaft: Keine unmittelbare Vornahme der Tathandlung durch den Hintermann + Tatherrschaft Hindermann und «Defekt» (z.B. Irrtum, Nötigung / Notstand)

- Strafbarkeit des Tatmittlers (Vordermann)
- Strafbarkeit des Täters (Hintermann) → besitzt Tatherrschaft und benutzt den Vordermann als sein Werkzeug

- Tatbestandsmässigkeit
- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrunde. X handelt schuldig.

Anstiftung – Art. 24 StGB

- Tatbestandsmässigkeit
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Vorliegen einer versuchten / vollendeten tatbestandsmässigen, rechtswidrigen Haupttat
 - Bestimmen des Haupttäters zur Tat durch den Anstifter (wenn nicht → versuchte Anstiftung)
 - **Subjektive Tatbestand**
 - Doppelter Anstiftervorsatz bezogen auf die Begehung der Haupttat durch den Haupttäter und das Bestimmen des Haupttäters
- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrunde. X handelt schuldig.

Gehilfenschaft – Art. 25 StGB

- Tatbestandsmässigkeit
 - **Objektiver Tatbestand**
 - Vorliegen einer versuchten / vollendeten tatbestandsmässigen, rechtswidrigen Haupttat (nur Verbrechen oder Vergehen → Übertretungen nur, wenn die Strafbarkeit des Gehilfen explizit vorgesehen ist)
 - Hilfeleistung durch den Gehilfen
 - **Subjektive Tatbestand**
 - Doppelter Gehilfenvorsatz bezogen auf die Begehung der Haupttat durch den Haupttäter und die Hilfeleistung zu dieser Tat
- Rechtswidrigkeit
 - In diesem Fall gibt es keine Rechtfertigungsgrund. X handelt rechtswidrig.
- Schuld
 - In diesem Fall gibt es keine Schuldausschlussgrunde. X handelt schuldig.

Irrtum in den subjektiven Tatbestand

Sachverhaltsirrtum = Tatbestandsirrtum (Art. 13 Abs. 1 StGB)

- Wenn der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt handelt.
- Wenn der Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht hätte vermieden werden können, ist der Täter gemäss Art. 13 Abs. 2 StGB wegen fahrlässiger Deliktsbegehung zu bestrafen.

Irrtum über den Kausalverlauf

- Wenn der Erfolg auf andere Weise eintritt, als der Täter sich dies gedacht hat.
 - Erheblichen: Fällt der Vorsatz bzgl. der Geschehensablaufs weg.
 - Unerheblichen: Bleibt der Vorsatz bestehen

Aberratio ictus

- Der Angriff des Täters das anvisierte Objekt verfehlt, dafür aber ein anderes, gleichartiges Objekt trifft.

Error in Persona

- Der Täter irrt sich über die Identität der angegriffenen Person

Rechtswidrigkeit

Rechtfertigende Notwehr (Art. 15 StGB) = Rechtmässig handelt wer einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohende rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen in einer den Umständen angemessen Weise abwehrt

- Objektive Merkmale
 - Notwehrlage = Eine Notwehrlage setzt einen gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden, rechtswidrigen Angriff gegen Individualrechtsgüter voraus
 - Notwehrhandlung = Eine Notwehrhandlung ist gerechtfertigt, wenn sich der Angriff gegen die Rechtsgüter des Angreifers richtet und den Umständen angemessen ist
- Subjektive Merkmale
 - Kenntnis der Notwehrlage
 - Verteidigungswille

Rechtfertigende Notstand (Art. 17 StGB) = Rechtmässig handelt, wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, sofern dadurch höherwertige Interessen gewahrt werden

- Objektive Merkmale
 - Notstandslage = Liegt vor, wenn ein Individualrechtsgut durch eine unmittelbare, nicht anders anwendbare Gefahr bedroht wird
 - Notstandshandlung = Sie muss das einzige Mittel sein, um die Gefahr abzuwenden und muss ein höherwertiges Interesse geschützt werden
- Subjektive Merkmale
 - Kenntnis der Notstandslage
 - Rettungswille

Gesetzliche erlaubte Handlungen (Art. 14 StGB) = Deshalb kann ein Verhalten, das durch irgendeine Norm das geltenden Rechts erlaubt ist, strafrechtlich nicht verboten sein.

Einwilligung und mutmassliche Einwilligung

Schuld

Schuldunfähigkeit

- Art. 19 Abs. 1 StGB: Der Täter war zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln = Freispruch
- Art. 19 Abs. 2 StGB: Verminderte Schuldfähigkeit = Milderung
- Art. 19 Abs. 4 StGB: Actio libera in causa
 - Blutalkoholkonzentration
 - < 2‰ = Schuldfähigkeit
 - > 3‰ = Schuldunfähigkeit
 - 2-3‰ = Verminderte Schuldfähigkeit ist zu vermuten

Verbotsirrtum = Rechtsirrtum (Art. 21 StGB)

- Direkten: Fehlt dem Täter das Bewusstsein, rechtliche Normen zu verletzen
- Indirekten: Der Täter weiss, dass sein Verhalten grundsätzlich verboten ist, geht aber irrigerweise davon aus, es sei durch einen Rechtfertigungsgrund gedeckt, den es gar nicht oder nicht im angenommenen Umfang gibt

Notwehrexzess (Art. 16 StGB) = Wenn die Grenzen der Notwehr nach Art. 15 StGB überschritten werden

Entschuldbarer Notstand (Art. 18 StGB) = In diesem Fall genügt das gewährte Interesse gleichwertig ist